

Bewerbungsbedingungen
für die Vergabe von Leistungen nach der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO)
außerhalb des Anwendungsbereichs des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG)
(Stand: 17.09.2024)

1 Anwendungsbereich

Diese Bewerbungsbedingungen gelten für Vergabeverfahren im Anwendungsbereich der UVgO (ohne freiberufliche Leistungen nach § 50 UVgO), deren Auftragsgegenstand einen Auftragswert von 30.000,00 EUR ohne USt. voraussichtlich nicht überschreitet.

2 Kommunikation mit dem Auftraggeber

Die Kommunikation mit dem Auftraggeber erfolgt grundsätzlich in Textform auf elektronischem Wege, z.B. per E-Mail, oder in schriftlicher Form auf postalischem Wege.

3 Angebot

- 3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Das Angebot kann in englischer oder anderer Sprache abgegeben werden, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich zugelassen hat oder die Angebotsaufforderung in der entsprechenden Sprache verfasst worden ist.
- 3.2 Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis des Angebots maßgebend.
- 3.3 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
- 3.4 Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die ohne Bedingungen gewährt werden. Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.
- 3.5 Der abschließende Angebotspreis muss alle eventuellen Nebenkosten (z.B. Transportkosten) der Leistung enthalten.
- 3.6 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 3.7 Der Bieter hat auf besondere auftraggeberseitige Maßnahmen oder Bedingungen (z. B. Installationsvoraussetzungen), die zur Ausführung der Leistung erforderlich sind, im Angebot hinzuweisen.

4 Unterlagen zum Angebot

- 4.1 Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle Unterlagen zur Preisermittlung zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Leistungen anderer Unternehmen.
- 4.2 Soweit Bescheinigungen verlangt werden, ist für Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

5 **Ausschlussgründe**

- 5.1 Angebote von Unternehmen, auf welche Ausschlussgründe gem. § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder aufgrund anderer Gesetze zutreffen, sind auszuschließen. Sofern ein Ausschlussgrund nach § 123 GWB vorliegt, hat das Unternehmen dies mit der Angebotsabgabe, spätestens jedoch vor Zuschlagserteilung dem Auftraggeber zu erklären und ggf. ergriffene Selbstreinigungsmaßnahmen zu erläutern. Ausgeschlossene Angebote werden bei der Wertung gem. Ziff. 7 nicht berücksichtigt.
- 5.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen durch Einholung eines Wettbewerbsregisterauszugs bei der zuständigen Registerbehörde vor Zuschlagserteilung zu überprüfen.

6 **Verfahren**

Vergabeverfahren, welche diesen Bedingungen unterliegen, werden in der Regel im Wege der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, sofern der Auftraggeber nicht eine andere Verfahrensart festgelegt hat. Der Auftraggeber darf im Rahmen von Verhandlungsvergaben jederzeit über sämtliche Angebotsinhalte verhandeln.

7 **Zuschlag, Zuschlagskriterien**

- 7.1 Die Angebotsannahme erfolgt per Zuschlagserteilung bzw. Bestellung. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt, welches alle geforderten Bedingungen erfüllt. Der Auftraggeber darf auch nicht bindende Angebote aus Offerten zum Wirtschaftlichkeitsvergleich heranziehen, soweit diese alle Mindestanforderungen erfüllen. Eine Angebotsaufforderung ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- 7.2 Die Wirtschaftlichkeit eines Angebots bestimmt sich anhand der vom Auftraggeber in der Bekanntmachung bzw. Angebotsaufforderung festgelegten und ggf. in gesonderter Anlage näher beschriebenen Kriterien. Der Auftraggeber kann neben dem Preis weitere Kriterien (insbes. qualitative) benennen; er ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Der Auftraggeber ist an die von ihm aufgestellten Zuschlagskriterien gebunden.
- 7.3 Jedes Kriterium wird mit einer Punkteskala von **0 bis 100** bewertet. Die erreichten Punktzahlen werden entsprechend der in der Angebotsaufforderung angegebenen Wichtungszahl gewichtet.
- 7.4 Das Zuschlagskriterium „Preis“ wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt. Die Wertungssumme wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme unter Berücksichtigung günstigerer Grund- oder Wahlpositionen sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.

Für die Angebotswertung wird der Preis (in €) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 100 Punkten normiert:

- 100 Punkte erhält das wertbare Angebot mit dem niedrigsten Preis.
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises. Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.

Die Punktermittlung für die dazwischenliegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

8 **Vergabebekanntmachung**

Der Auftraggeber ist gem. § 30 UVgO verpflichtet, nach der Durchführung einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb über jeden so vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer auf seinen Internetseiten oder auf Internetportalen zu informieren.